

E R H A L T U N G S S A T Z U N G

für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Ortschaft
Wennigsen

Aufgrund des § 172 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2252) und der §§ 6 und 40 der Nieder-
sächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der
Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. 1982, S. 228/82)-in der
jeweils zur Zeit gültigen Fassung-hat der Rat der Gemeinde
Wennigsen (Deister) am 14. Juni 1990 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf
einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 (Parzellen
62/2, 62/3 der Flur 7 und die Parzellen 17/1, 19/6 und 19/211
der Flur 8) in der Ortschaft Wennigsen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im bei-
gefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser
Satzung ist.

§ 2

Ziel, Zweck und Genehmigungsvorbehalt

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird als Gebiet gemäß
§ 172 (1) Nr. 1 BauGB festgesetzt, in dem die dörfliche

Eigenart dieses Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden soll.

- (2) In diesem Gebiet bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung sowie Errichtung von baulichen Anlagen der Genehmigung gemäß § 172 (1) BauGB.
- (3) Von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und innere Änderungen baulicher Anlagen, die das mit der Satzung verfolgte Ziel nicht gefährden.

§ 3

Versagungstatbestände

- (1) Die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist zu versagen, wenn sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen in diesem Gebiet das Ortsbild prägt oder von städtebaulicher Bedeutung ist.
- (2) Die Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen ist nur zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 172 (3) BauGB vorliegen und die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch sie beeinträchtigt wird.

§ 4

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung erforderlich, wird die Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt, wobei gleichzeitig über die Belange des § 2 entschieden wird.

§ 5

Verhältnis zur Nds. Bauordnung

- (1) Die Vorschriften der Nds. Bauordnung über den Genehmigungsvorbehalt bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 213 (1) Nr.4 BauGB i.V.mit § 172 (1) Nr.1 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne die nach § 4 dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht, ändert, ihre Nutzung ändert oder errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000.-- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage mit der Verkündigung in Kraft.

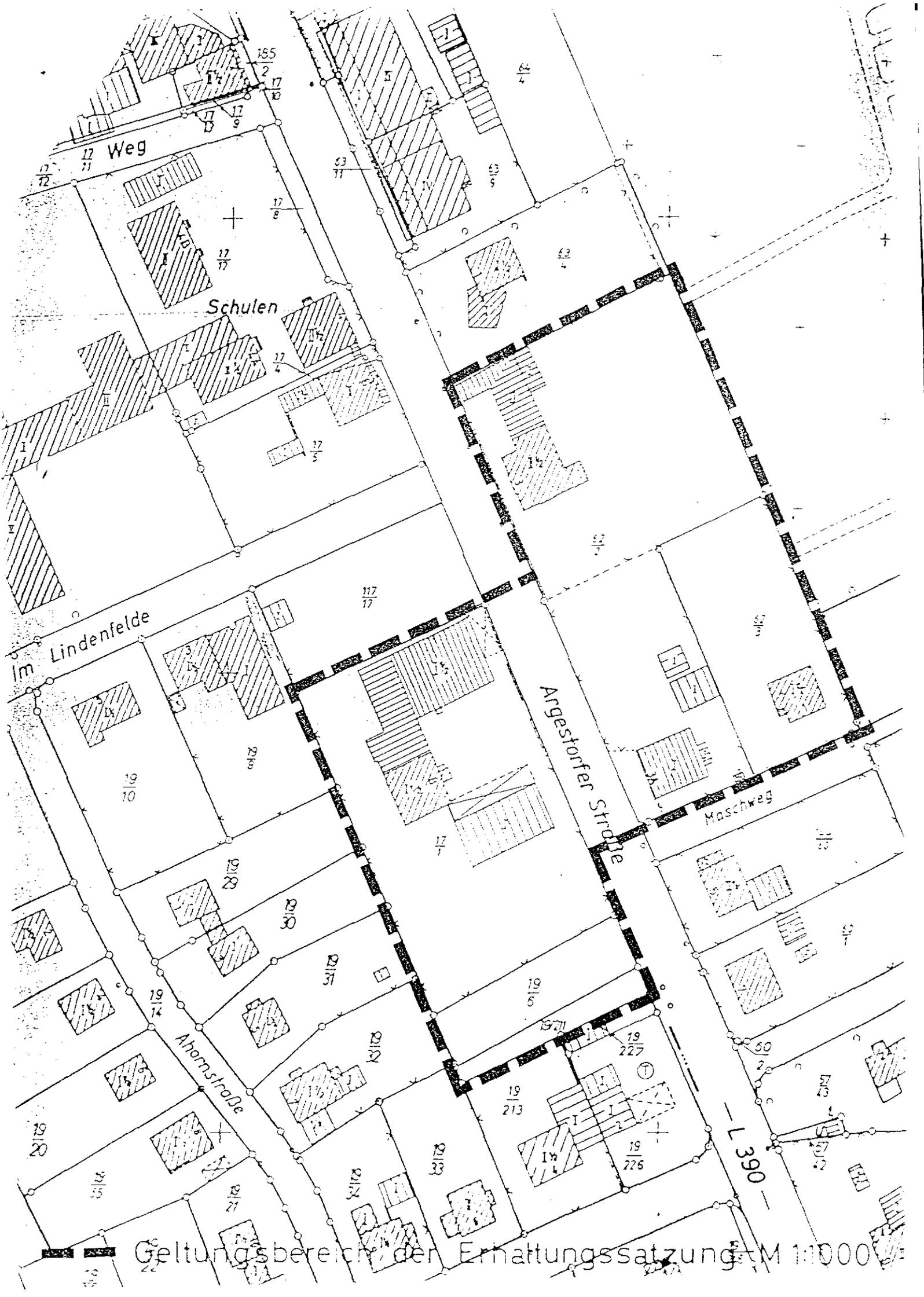
Wennigsen/Deister, den 14. Juni 1990

Dauerkubig
Bürgermeister



J. J. J.
Gemeindedirektor

(Anlage)



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung M 11000